

Kurzzeitpflege

€ pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können die Verhinderungspflege bis zu 100 % auch für Kurzzeitpflege (insgesamt 3.224 €) nutzen.

Tages- und Nachtpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Tages/Nachtpflege können Sie ohne Anrechnung auf die ambulante Pflege zu 100 % in Anspruch nehmen

Für Finanzierung von Kurzzeitpflege, Tagespflege und Investitionskosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann auch der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € (siehe andere Seite) genutzt werden.

**Die Änderungen im Pflege-
stärkungsgesetz II führen nicht zu einer
Absenkung Ihrer bisherigen
Leistungsansprüche.**

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/alles-zum-pflegestaerkungsgesetz-ii/>

Sie haben Fragen?
Bitte sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gern!



**Informationen
für
Pflegebedürftige und ihre
Angehörigen**

Pflegestärkungsgesetz II

**Leistungsübersicht
ambulant und teilstationär
ab
01.01.2017**

Diakonisches Werk Württemberg e. V.
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart
September 2016

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Pflegekassen ab dem 01.01.2017.

Automatische Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade für bereits eingestufte Pflegebedürftige

bis 31.12.2016: Pflegestufe	ab 01.01.2017: Pflegegrad
	1
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5

* EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegegrad 1

Leistungen bei Pflegegrad 1

Wenn Sie in Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- Pflegeberatung,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit,
- Entlastungsbetrag in Höhe von 125 €,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegegeld

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	316
Pflegegrad 3	545
Pflegegrad 4	728
Pflegegrad 5	901

Die Kombination von Geld- und Sachleistungen (**Kombinationsleistung**) ist möglich: Nehmen Sie die Ihnen zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhalten Sie zu den Pflegesachleistungen ein anteiliges Pflegegeld.

Pflegesachleistungen für ambulante Pflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Pflegehilfsmittel	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 40 € pro Monat

Zuschuss für Verbesserung des Wohnumfeldes

Maßnahmen	
Pflegegrad 1 bis 5	bis zu 4.000 € je <u>Maßnahme</u> und Versichertem*

* Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen, ist der Gesamtbetrag je Maßnahme auf höchstens 16.000 € begrenzt.

Erstattungsanspruch

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	125

Sie können den Erstattungsanspruch nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste entsprechend Pflegesachleistungen, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Leistungsansprüche

„Betreuungs- und Entlastungsangebote“ heißen künftig „Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Sie umfassen im wesentlichen drei Bereiche:

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Sie können bis zu 40 % Ihres Anspruchs auf Pflegesachleistungen für die Inanspruchnahme für „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ nutzen (sog. **Umwandlung**).

Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	214

Verhinderungspflege

€ pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr

- Sollten Sie Ihren Anspruch auf Kurzzeitpflege nicht abrufen, können Sie daraus bis zu 806 € zusätzlich für die Verhinderungspflege nutzen. Insgesamt entsteht so ein Anspruch von bis zu 2.418 € jährlich.
- Wenn Sie Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch nehmen, wird sie nicht auf das Pflegegeld und auf die Gesamtdauer angerechnet.
- Wenn Sie Verhinderungspflege tageweise nutzen, wird sie auf das Pflegegeld und auf die Gesamtdauer von längstens sechs Wochen angerechnet.